

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 7 – 11. Februar 2019**

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 58 Immissionsschutz  
59 Immissionsschutz  
60 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Schlangen und den Städten Blomberg, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg über die Durchführung von Aufträgen zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe  
hier: Hinweis auf die öffentlichen Bekanntmachungen der Kooperationsvereinbarungen  
61 Abschließender Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen für den Eigenbetrieb Schulen des Kreises Lippe für das Geschäftsjahr 2017  
62 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.01.2009 über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die Unterbringungen nach PsychKG NRW für die örtlichen Ordnungsbehörden der Stadt Blomberg und der Stadt Lage durch die Alte Hansestadt Lemgo  
63 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland  
64 Bodenschutz  
65 Öffentliche Zustellung eines Bescheides vom 05.02.2019 des Landrates des Kreises Lippe über die Änderung eines Familiennamens

### **Stadt Detmold**

- 66 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz -VwZG- vom 07.03.2006 (Bundesgesetzblatt – BGB I S. 2354)  
67 Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Detmold  
68 Aufstellung des Bebauungsplanes 23-03 „Am Roßbruch“, 10. Änderung  
Ortsteil: Jerxen-Orbke  
Änderungsgebiet: zwischen der Straße Am Roßbruch und südlich der Lageschen Straße sowie östlich des Grundstücks Am Roßbruch 39 und westlich der Grundstücke Am Roßbruch 19, 19a und 19b  
69 Einladung zur 35. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 21.02.2019, 17:00 Uhr, Stadtgymnasiums, Martin-Luther-Straße 4, 32756 Detmold, Aula  
Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsort!!

### **Stadt Horn-Bad Meinberg**

- 70 Einladung zur 27. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2014/2020 am 14.02.2019

### **Gemeinde Kalletal**

- 71 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019

### **Stadt Lage**

- 72 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
73 1. Änderung des Bebauungsplanes Hagen Nr. 2 sowie 3. Änderung des Bebauungsplanes G 92, jeweils im OT Hagen der Stadt Lage, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB  
hier: Satzungsbeschluss vom 22.11.2018 und Inkrafttreten  
74 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters der Stadt Lage am 26. Mai 2019

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 75 Hochwasserschutz und ökologische Verbesserung der Bega im Stadtgebiet Lemgo zwischen Gewässerstation 19 + 481,00 und 20 + 297,55  
76 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forst und Grün Lemgo“ zum 31.12.2017  
77 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen und Entwässerung Lemgo“ zum 31.12.2017  
78 Bekanntmachung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

### **Evang.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen**

- 79 Öffentliche Bekanntmachung

### **Jobcenter Lippe**

- 80 Öffentliche Zustellung einer: Endgültigen Festsetzung des Leistungsanspruches und Rückforderung gemäß § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 23.01.2019 für die Zeit vom 01.03.2018 bis 30.06.2018 an Fahrettin Akcam  
81 Öffentliche Zustellung einer: Endgültigen Festsetzung des Leistungsanspruches und Rückforderung gemäß § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 23.01.2019 für die Zeit vom 01.03.2018 bis 30.06.2018 an Frau Öznur Akcam sowie als gesetzliche Vertreterin für Zaynep, Ayse und Defne Akcam  
82 Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides vom 07.01.2019 für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.08.2018 an Frau Hahn, Alexia Sabrina  
83 Öffentliche Zustellung eines Entziehungsbescheides vom 10.01.2019 für die Zeit vom 01.09.2018 an Frau Kim Julia Joppke  
84 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 10.01.2019 für die Zeit vom 01.12.2017 bis 31.05.2018 an Frau Kim Julia Joppke  
85 Öffentliche Zustellung eines Erstattungsbescheides vom 10.01.2019 für die Zeit vom 01.10.2018 bis 31.10.2018 an Frau Kim Julia Joppke

### **Sparkasse Paderborn-Detmold**

- 86 Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold

## Kreis Lippe

### 58 Immissionsschutz

#### Az.: 766.0017/17/1.2.2.2

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Firma Oelentruper Anlagen GmbH & Co. KG, Oelentrup 1, 32694 Dörentrup, beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten motorischen Satelliten-Blockheizkraftwerkes (BHKW), der zugehörigen Tankanlagen und Nebeneinrichtungen, am Standort Bundesstraße 14, 32694 Dörentrup, Gemarkung Humfeld, Flur 8, Flurstück 340. Das beantragte Vorhaben unterliegt (zusammen mit dem bereits vorhandenen, bisher baurechtlich genehmigten BHKW) dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BImSchG i. V. mit der Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nr. 1.2.2.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass gem. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hier war insbesondere die Lage des Vorhabens in der Nähe des FFH-Gebietes „Begatal“ (DE-3919-302) und des Naturschutzgebietes „Begatal“ (NSG Nr. 2.1-5 des Landschaftsplanes Nr. 6 „Oberes Begatal“) zu beachten sowie das Landschaftsschutzgebiet „Lipper und Pyrmonter Bergland“ (LSG Nr. 2.2-1 des Landschaftsplanes Nr. 6 „Oberes Begatal“), welches die Vorhabenfläche umschließt. Im Ergebnis war keine Betroffenheit der fraglichen Schutzgebiete festzustellen.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter:

„Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Hildebrand

Kr.BI.Lippe 11.02.2019

### 59 Immissionsschutz

#### Az.: 766.0018/17/1.2.2.2

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Firma Oelentruper Anlagen GmbH & Co. KG, Oelentrup 1, 32694 Dörentrup, beantragt die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten motorischen Satelliten-Blockheizkraftwerkes (BHKW), der zugehörigen Tankanlagen und Nebeneinrichtungen, am Standort Tramsmeiers Berg 1, 32694 Dörentrup, Gemarkung Humfeld, Flur 7, Flurstück 401. Das beantragte Vorhaben unterliegt (zusammen mit dem bereits vorhandenen, bisher baurechtlich genehmigten BHKW) dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BImSchG i. V. mit der Nr. 1.2.2.2 (V) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nr. 1.2.2.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass gem. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hier war insbesondere die Lage des Vorhabens in der Nähe des FFH-Gebietes „Begatal“ (DE-3919-302) und des Naturschutzgebietes „Begatal“ (NSG Nr. 2.1-5 des Landschaftsplanes Nr. 6 „Oberes Begatal“) zu beachten sowie das Landschaftsschutzgebiet „Lipper und Pyrmonter Bergland“ (LSG Nr. 2.2-1 des Landschaftsplanes Nr. 6 „Oberes Begatal“), welches die Vorhabenfläche umschließt. Im Ergebnis war keine Betroffenheit der fraglichen Schutzgebiete festzustellen.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter:

„Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Hildebrand

Kr.BI.Lippe 11.02.2019

**60 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen dem Kreis Lippe und der Gemeinde Schlangen und den Städten Blomberg, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe  
hier: Hinweis auf die öffentlichen Bekanntmachungen der Kooperationsvereinbarungen**

Mit öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Schlangen und den Städten Blomberg, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg sowie dem Kreis Lippe habe ich zur Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Lippe eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die Bezirksregierung Detmold hat als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügungen vom 13.12.2018, Az. 31.01.2.3-006/2018-010, -014, -012, -013, -011 den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung zugestimmt und diese bekannt gemacht (ABl. Reg. Dt. 2019, Nr. 1/2, S. 16-18, S. 8-10, S. 10-12, S. 12-14, S. 14-16).

Auf diese öffentlichen Bekanntmachungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen weise ich hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hin.

Detmold, 16.01.2019

Kreis Lippe  
Der Landrat

gez.  
Dr. Lehmann, Landrat

Kr.Bl.Lippe 11.02.2019

**61 Abschließender Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen für den Eigenbetrieb Schulen des Kreises Lippe für das Geschäftsjahr 2017**

**Abschließender Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen für den Eigenbetrieb Schulen des Kreises Lippe für das Geschäftsjahr 2017**

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 17.12.2018 den Jahresabschluss festgestellt und über die Verwendung des Fehlbetrages wie folgt beschlossen:

"Der Jahresverlust 2017 (von 240.594,46 EUR) wird auf neue Rechnung vorgetragen."

Der Jahresabschluss 2017 wird im Internet auf der Homepage des Kreises Lippe unter [www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de) (Verwaltung/Sonder-Stabsbereiche/Eigenbetrieb-Schulen) veröffentlicht. Zusätzlich wird der Jahresabschluss 2017 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der

Kreisverwaltung im Eigenbetrieb Schulen, Felix-Fechenbach-Str. 6, 32756 Detmold im Zimmer 21 (Büro Parsons/Koch), zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der GPA in Herne über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Schulen des Kreises Lippe. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 31.08.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Schulen des Kreises Lippe, Detmold:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Schulen des Kreises Lippe und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 21.01.2019

GPA NRW  
Im Auftrag

Matthias Middel

Vorstehender Prüfvermerk wird hiermit gemäß § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) sowie § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Detmold, den 28.01.2019

Manfred Koch  
Stv. Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 11.02.2019

**62 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.01.2009 über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die Unterbringungen nach PsychKG NRW für die örtlichen Ordnungsbehörden der Stadt Blomberg und der Stadt Lage durch die Alte Hansestadt Lemgo**

Die zwischen der

Stadt Blomberg, Der Bürgermeister,  
Marktplatz 1, 32825 Blomberg,

der  
Stadt Lage, Der Bürgermeister,  
Am Drawen Hof 1, 32791 Lage,

und der  
Alten Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister,  
Marktplatz 1, 32657 Lemgo,

bestehende o. a. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf der Grundlage der §§ 2, 3 Abs. 2, 5 und 6, 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und gemäß §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), wie folgt geändert:

**Art. I**

§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zeiten, zu denen Rufbereitschaft geleistet wird, werden gesondert geregelt.“

**Art. II**

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten der Rufbereitschaft werden zu gleichen Teilen auf die Vertragsparteien umgelegt und sind im Voraus zum 31.01. eines Jahres an die Alte Hansestadt Lemgo zu zahlen. Die Modalitäten zur Berechnung der Kosten werden gesondert vertraglich geregelt.“

Angefallene Einsatzkosten werden von den Städten Blomberg und Lage bis jeweils zum 31.01. des Folgejahres an die Alte Hansestadt Lemgo erstattet. Die Modalitäten zur Ermittlung der Kosten werden in einem gesonderten Vertrag festgelegt.“

**Art. III**

Diese Änderung der o. a. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden – in Kraft.

**Stadt Blomberg**

Blomberg, 11.12.2018      gez. Klaus Geise  
Bürgermeister

**Stadt Lage**

Lage, 07.01.2019      gez. Christian Liebrecht  
Bürgermeister

**Alte Hansestadt Lemgo**

Lemgo, 11.12.2018      gez. Dr. Reiner Austermann  
Bürgermeister

**Genehmigung**

Vorstehende erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Blomberg, Lage und der Alten Hansestadt Lemgo vom 23.01.2009 über die Wahrnehmung der Rufbereitschaft für die Unterbringungen nach PsychKG für die örtlichen Ordnungsbehörden der Stadt

Blomberg und der Stadt Lage durch die Alte Hansestadt Lemgo wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt

geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Az.: 140 - 15 12 40-46  
Detmold, 30.01.2019

Der Landrat  
des Kreises Lippe  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

### **Bekanntmachung**

Vorstehende erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom heutigen Tage werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 140 - 15 12 40-46  
Detmold, 30.01.2019

Der Landrat  
des Kreises Lippe  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Harte

Kr.BI.Lippe 11.02.2019

### **63 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 26.Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union\* eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staats

angehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 05.Mai 2019 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zugang in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Detmold, den 31.Januar 2019

Kreis Lippe  
Der Landrat als Kreiswahlleiter

Dr. Axel Lehmann

\* Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Kr.BI.Lippe 11.02.2019

**64 Bodenschutz**

**Kreis Lippe** **Detmold, den 11.02.2019**  
**Der Landrat**  
**untere Bodenschutzbehörde**  
**Az.: 702-7020-11/02**

Bodenschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, beabsichtigt als Sanierungspflichtige nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG) die Sanierung eines Grundwasserschadens. Bei dem zu sanierenden Grundwasserschaden handelt es sich um eine LCKW-Belastung des Grundwassers im Bereich des Marktbrunnens in der Altstadt der Stadt Bad Salzuflen. Es ist vorgesehen die Sanierung des Grundwasserschadens durch eine Fassung bzw. Förderung des verunreinigten Süßwassers über Brunnen sowie die anschließende Reinigung des gefassten Grundwassers und Einleitung in die Salze vorzunehmen („Pump & Treat“). Im Rahmen des Verfahrens zur Verbindlichkeitsklärung des erstellten Sanierungsplans gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG wurde auch die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8-13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt, die gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG in die Verbindlichkeitsklärung des Sanierungsplans eingeschlossen wird.

Das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup> (max. Fördervolumen der fünf Förderbrunnen: 10.950 m<sup>3</sup>/a), wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, ist im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Anlage 1 (Liste UVP- pflichtiger Vorhaben) unter Ziffer 13.3.3 (S) als Vorhaben genannt, für das gemäß § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Aufgrund der Prüfung des Vorhabens auf die UVP-Pflicht entsprechend des Sanierungsplans, unter Beteiligung der jeweiligen Fachbehörden und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde entschieden, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme nicht zu erwarten sind, so dass gem. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter:

„Natur und Umwelt → Wasserwirtschaft → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag  
 gez. Töws

Kr.Bi.Lippe 11.02.2019

**65 Öffentliche Zustellung eines Bescheides vom 05.02.2019 des Landrates des Kreises Lippe über die Änderung eines Familiennamens**

K R E I S L I P P E  
 Der Landrat  
 Fachgebiet 330  
 Az.: 330/3330 01/2

Detmold, 05.02.2019

Öffentliche Zustellung eines Bescheides vom 05.02.2019 des Landrates des Kreises Lippe über die Änderung eines Familiennamens.

Empfänger: Herr Michail Shvab (Švab, Mihail Ivanovič)  
 letzte bekannte Anschrift:  
 In den Ellern 17, 32689 Kalletal

Der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Aus diesem Grunde wird gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) – LZG NRW – in der Fassung des Gesetzes vom 16.11.2010 der vorgenannte Bescheid öffentlich zugestellt. Durch diese öffentliche Zustellung des Dokuments können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Den Bescheid kann der Empfänger in Zimmer 371 (Kreishaus, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und in Empfang nehmen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

gez.  
 Lautenschlager

Kr.Bi.Lippe 11.02.2019

## Stadt Detmold

### 66 Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG- vom 07.03.2006 (Bundesgesetzblatt – BGB I S. 2354)

Herrn Piotr Jacek DELKLOK, geboren am 22.01.1973, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 22.01.2019 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 22.01.2019, Aktenzeichen: 2.10-07-UVG-203014) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. VwZG).

Im Auftrag

Rosenbrock

Kr.Bi.Lippe 11.02.2019

### 67 Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Detmold

#### 1) Grabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit:

##### Alter Friedhof

Abt. C-U, Nr. 160 A-D	Edith und Wilfried Riederich
Abt. E, Nr. 519	August Wieneke
Abt. F, Nr. 1109/1110	Margarete und Ludwig Heger
Abt. G, Nr. 129	Luise und Ewald Schmidt

##### Friedhof Klüt

Abt. B, Nr. 116 / 117	Paula und Wilhelm Meyer
-----------------------	-------------------------

##### Friedhof Hiddesen

Abt. C, Nr. 149 A-B	Bertha und Otto Merk
Abt. C, Nr. 476	Johannes Diehl
Abt. D, Nr. 823-824	Marta und Friedrich Kleine

##### Friedhof Spork-Eichholz

Abt. E, Nr. 53 A-B	Hedwig und Bruno Gerth
--------------------	------------------------

##### Waldfriedhof Kupferberg

Abt. A, Nr. 83 A-B	Maria und Max Rischke
Abt. A, Nr. 279 A-B	Martha u. Wilhelm Grimm, Steinwerth
Abt. H, Nr. 287 / 288	Ernst Ochlich

Sofern nicht ein dazu Berechtigter bis zum **15.03.2019** den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Detmold, Georgstraße 10, 32756 Detmold stellt, werden die Grabstätten von Amts- wegen abgeräumt und eingeebnet.

#### 2) Ungepflegte Grabstätten oder keine Angehörige:

##### Alter Friedhof

Abt. D, Nr. 351	Werner Krause
Abt. F, Nr. 211 / 213	Ursula Stockmann, Gerhard Lükling
Abt. G, Nr. 147	Heinz Hollmann

##### Friedhof Jerxen-Orbke

Abt. B, Nr. 132 A-B	Katharina und Hubert Pabst
---------------------	----------------------------

##### Friedhof Hiddesen

Abt. C-U, Nr. 329 a-d	Helmut Frickmann
-----------------------	------------------

##### Friedhof Heidenoldendorf

Abt. B, Nr. 63 A-B	Rosemarie Riedel u. Horst Berger
--------------------	----------------------------------

##### Pivitsheide VH

Abt. A, Nr. 96 / 97	Else, Franz, Hans-Ludwig Weinmüller
---------------------	-------------------------------------

Sofern diese Grabstätten nicht bis zum **15.03.2019** in ordnungsgemäßen Zustand gebracht sind, werden die Nutzungsrechte entzogen und die Gräber zu Lasten der Pflegeverpflichteten eingeebnet.

Die auf den Grabstätten befindlichen Grabsteine, Grab schmuck und sonstiges Grabzubehör müssen bis zum **15.03.2019** abgeräumt sein, andernfalls gehen diese Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Detmold über.

Detmold, 29.01.2019

Stadt Detmold  
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Kr.Bi.Lippe 11.02.2019

### 68 Aufstellung des Bebauungsplanes 23-03 „Am Roßbruch“, 10. Änderung Ortsteil: Jerxen-Orbke Änderungsgebiet: zwischen der Straße Am Roßbruch und südlich der Lageschen Straße sowie östlich des Grundstücks Am Roßbruch 39 und westlich der Grundstücke Am Roßbruch 19, 19a und 19b

Es wird hiermit gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **30.01.2019** gem. § 41 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Einleitung des o. g. Bebauungsplanverfahrens mit folgendem Wortlaut beschlossen hat (Aufstellungsbeschluss):

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des

**Bebauungsplanes** 23-03 „Am Roßbruch“,  
**10. Änderung**  
**Ortsteil:** Jerxen-Orbke  
**Änderungsgebiet:** zwischen der Straße Am Roßbruch und südlich der Lageschen Straße sowie östlich des Grundstücks Am Roßbruch 39 und westlich der Grundstücke Am Roßbruch 19, 19a und 19b.

**Bebauungsplanes** 23-03 „Am Roßbruch“,  
**10. Änderung**  
**Ortsteil:** Jerxen-Orbke  
**Änderungsgebiet:** zwischen der Straße Am Roßbruch und südlich der Lageschen Straße sowie östlich des Grundstücks Am Roßbruch 39 und westlich der Grundstücke Am Roßbruch 19, 19a und 19b

Lage und Umfang des betroffenen Bereiches sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des betroffenen Gebietes ist die Grenzeintragung im Flurkartenauszug verbindlich.

wird hiermit gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Dieser kann während der Zeiten des Publikumsverkehrs im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, eingesehen werden.

Detmold, 31.01.2019

Stadt Detmold  
 Der Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

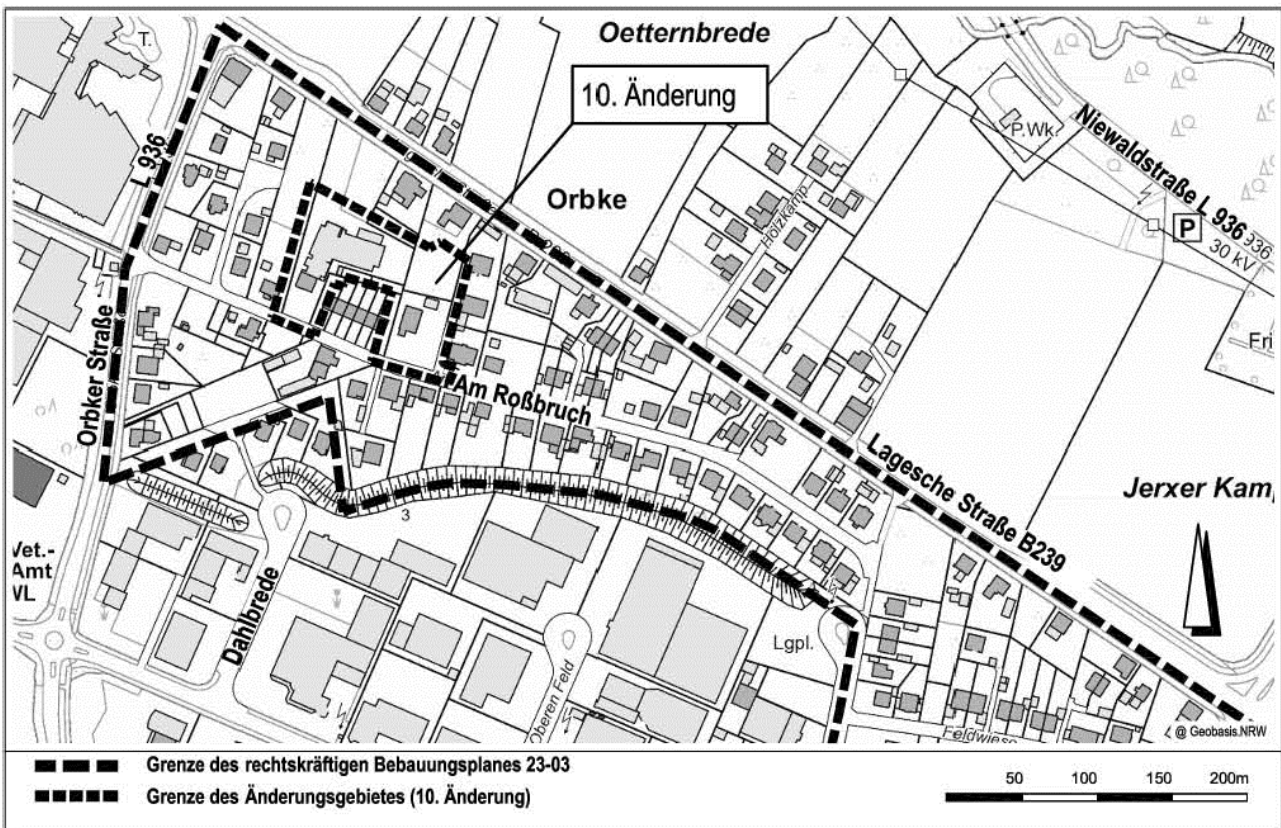
gez. Heller

Kr.Bl.Lippe 11.02.2019

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Detmold vom **30.01.2019** über die Aufstellung des

**Bebauungsplan 23-03 „Am Roßbruch“, 10. Änderung**

**Ortsteil:** Jerxen-Orbke  
**Änderungsgebiet:** zwischen der Straße Am Roßbruch und südlich der Lageschen Straße sowie östlich des Grundstücks Am Roßbruch 39 und westlich der Grundstücke Am Roßbruch 19, 19a und 19b





**69 Einladung zur 35. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 21.02.2019, 17:00 Uhr, Stadtgymnasiums, Martin-Luther-Straße 4, 32756 Detmold, Aula Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungs-ort!!**

### Tagesordnung

#### A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Verpflichtung und Einführung eines neuen Ratsmitgliedes:  
Ratsherr Harry Rein (Aufbruch C) als Nachrücker für Ratsherrn Jens Köhler ab 01.02.2019
- 2 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung
  - 2.1 Schreiben von Frau H. vom 20.12.2018 "Verlegung von Stolpersteinen"  
-Schreiben ist beigelegt
  - 2.2 Schreiben von Herrn P. vom 05.12.2018, 02.01.2019 und 31.01.2019  
"Anregungen und Beschwerden gem. § 24 Gemeindeordnung NRW"  
-Schreiben und Verwaltungsantworten sind beigelegt
  - 2.3 Schreiben von Herrn K. vom 10.01.2019  
"Bürgeranfrage nach § 24 der Gemeindeordnung des Landes NRW: Teilfortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Einzelhandel (Zentrenkonzept) bezogen auf das Themenfeld Lebensmitteleinzelhandel"  
-Schreiben ist beigelegt
  - 2.4 Schreiben von Herrn K., eingegangen 11.01.2019  
"Bürgeranfrage nach § 24 der Gemeindeordnung des Landes NRW: Teilfortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Einzelhandel (Zentrenkonzept) bezogen auf das Themenfeld Lebensmitteleinzelhandel"  
-Schreiben ist beigelegt
  - 2.5 Schreiben von Frau H., eingegangen am 14.01.2019  
"Bürgeranfrage nach § 24 der Gemeindeordnung des Landes NRW: Teilfortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Einzelhandel (Zentrenkonzept)"  
-Schreiben ist beigelegt
  - 2.6 Schreiben von Frau S. vom 14.01.2019 "Antrag: Verkehrssichernde Maßnahmen im Bereich der Bielefelder Straße"  
-Schreiben und Unterschriftenliste sind beigelegt
  - 2.7 Schreiben von Herrn B. vom 27.01.2019 "Energieeinsparung und Umweltschutz in Detmold" -  
Schreiben ist beigelegt
  - 2.8 Schreiben von Herrn P. vom 04.02.2019 "Geräuschemissionen Kernstadt Detmold"  
-Schreiben ist beigelegt

- 3 Genehmigung der Niederschrift über die 34. öffentliche Sitzung vom 19.12.2018
  - 4 Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien
    - 4.1 Umbesetzung von Mitgliedern im Jugendhilfeausschuss  
Vorlage: Fb 2/032/2019
    - 4.2 Besetzung/Umbesetzung innerhalb der Gruppe der Vertreterinnen der Bürgerschaft im Beirat für Bürgerbeteiligung  
Vorlage: VV/023/2019
    - 4.3 Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien; hier: Nachfolge von Ratsherrn Jens Köhler  
Vorlage: Fb 1/048/2019
    - 4.4 Nachbesetzung von Gremien; hier: Fachbereichsleitung 8  
Vorlage: Fb 1/049/2019
  - 5 IV. Quartal 2018  
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen  
- Inanspruchnahme von Kassenkrediten  
- über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen  
Vorlage: Fb 1/033/2019
  - 6 Bebauungspläne und sonstiges Baurecht
    - 6.1 Flächennutzungsplanänderung Nr. 21 „Parkplatz Werrebogen“  
Ortsteil: Detmold Nord  
Änderungsbeschluss  
Vorlage: Fb 6/024/2019
    - 6.2 Bebauungsplan 01-85 „Parkplatz Werrebogen“  
Ortsteil: Detmold Nord  
Satzungsbeschluss  
Vorlage: Fb 6/022/2019
    - 6.3 Lärmaktionsplan der 3. Runde für die Stadt Detmold  
Ortsteil: Gesamtstadt Detmold  
Abschließender Beschluss über den Lärmaktionsplan  
Vorlage: Fb 6/002/2019
  - 7 Errichtung und Einrichtung einer Kindertageseinrichtung innerhalb der ehemaligen Britensiedlung Detmold  
Vorlage: Fb 2/026/2019
  - 8 Projekt "Niedrigschwellige ambulante Arbeit - aufsuchende Sozialarbeit und Café"  
hier: Vertrag zwischen Stadt Detmold, Kreis Lippe und Herberge zur Heimat  
Vorlage: VV/014/2019
  - 9 Verschiedenes
- #### B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG
- 1 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung

- 2 Genehmigung der Niederschrift über die 34. nicht öffentliche Sitzung vom 19.12.2018
- 3 Übernahme von Ausfallbürgschaften  
Vorlage: Fb 1/034/2019
- 4 Britensiedlung
- 4.1 Antrag auf Verbilligungen gemäß Verbilligungsrichtlinien der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die Verhandlungen zum möglichen Erwerb von Flurstücken der ehemaligen britischen Wohnliegenschaften in Detmold, bebaute Grundstücke für Infrastruktureinrichtungen und Gästewohnungen innerhalb des Cluster 1.6, Siegfriedstraße  
Vorlage: Fb 5/006/2019
- 4.2 Antrag auf Verbilligungen gemäß Verbilligungsrichtlinien der BImA für die Verhandlungen zum möglichen Erwerb von Flurstücken der ehemaligen britischen Wohnliegenschaften in Detmold, bebaute Grundstücke für Infrastruktureinrichtungen innerhalb des „Stadtteilzentrums für soziale Zwecke“ Siegfriedstraße  
Vorlage: Fb 5/007/2019
- 4.3 Antrag auf Verbilligungen gemäß Verbilligungsrichtlinien der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (VerbR) für die Verhandlungen zum möglichen Erwerb von Flurstücken der ehemaligen britischen Wohnliegenschaften in Detmold für den geförderten Wohnungsbau innerhalb des Cluster 1.7, Adenauerstraße/Wolfgang-Hirth-Straße  
Vorlage: Fb 5/010/2019
- 4.4 Britensiedlung Detmold  
Erstellung eines Projekt-Dossiers zur Fortsetzung der Bewerbung im Rahmen der Regionale 2022, Antragstellung Programm Stadterneuerung Integriertes Stadtentwicklungskonzept Britensiedlung  
Ortsteil: Detmold Nord  
Vorlage: Fb 6/011/2019
- 5 Verschiedenes

Rainer Heller  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.02.2019

## Stadt Horn-Bad Meinberg

### 70 Einladung zur 27. Sitzung des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Wahlperiode 2014/2020 am 14.02.2019

Die 27. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 findet am

Donnerstag, den 14.02.2019 um 18:00 Uhr

im Rathaussaal im Stadtteil Horn, Marktplatz 4 statt.

#### Tagesordnung

#### I. Öffentlicher Teil

- 1 Bekanntgabe des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates am 06.12.2018 gefassten Beschlüsse
- 2 Haushaltssatzung 2019
- 3 Ersatzbestimmung von Stadtverordneten und sachkundigen Bürgern/Bürgerinnen als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder in verschiedenen Ausschüssen
- 4 Regelung der Zeichnungsbefugnis für über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bei Abwesenheit des Kämmers
- 5 Reform des Kommunalverfassungsrechtes
- 6 Netzgesellschaft Horn-Bad Meinberg GmbH & Co. KG:  
Zuständigkeitsregelung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
- 7 Kurzvorstellung (Projektskizze) des Projektes „polyvagal-multisensorischer Historischer Kurpark / Kurgastzentrum der natürlichen Gesundheit“
- 8 4. Änderung des Bebauungsplanes M 15 "Silvaticum"  
a) Beschlüsse zu Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren  
b) Satzungsbeschluss
- 9 Antrag der CDU-Fraktion zur Anpassung der Protokolle zu Beschlussfassungen in Gremien und Sitzungen
- 10 Antrag der CDU-Fraktion bezüglich der "Zukunftsstrategie Bad Meinberg"
- 11 Anregungen und Beschwerden
- 11.1 Eingabe der Interessengemeinschaft "Anlieger der Brunnenstraße" auf Installation eines mobilen Geschwindigkeitsmessgerätes
- 12 Einwohnerfragestunde
- 13 Anfragen / Mitteilungen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

#### 14 Anfragen / Mitteilungen

Horn-Bad Meinberg, den 06.02.2019

Rother  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 11.02.2019

## Gemeinde Kalletal

### 71 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung ab dem 11.02.2019 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im Fachbereich Finanzen im Rathaus, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Zimmer 12 und 16, während der Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und auf der Internetseite [www.kalletal.de](http://www.kalletal.de) unter dem Punkt "Finanzwirtschaft" zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige bis einschließlich zum 28.02.2019 Einwendungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Gemeinde Kalletal in öffentlicher Sitzung.

Kalletal, den 01.02.2019

GEMEINDE KALLETAL  
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 11.02.2019

## Stadt Lage

### 72 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lage mit Beschluss vom 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>84.300.060 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>82.965.490 EUR</b>

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>79.713.810 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	<b>77.284.390 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>7.325.600 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>15.911.100 EUR</b>

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>11.622.500 EUR</b>
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>5.135.000 EUR</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2019 erforderlich ist, wird auf

**8.970.000 EUR**

festgesetzt.

#### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

**8.342.000 EUR**

festgesetzt.

#### § 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**50.000.000 EUR**

festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | <b>223 v. H.</b> |
| 1.2. für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                              | <b>443 v. H.</b> |
| 2. <b>Gewerbesteuer</b> auf  | <b>418 v. H.</b> |

Aufgrund der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Lage (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2018 hat die Angabe der v. g. Steuersätze lediglich deklaratorische Bedeutung.

#### § 7

entfällt

#### § 8

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000 EUR betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen/-auszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen/-einzahlungen resultieren. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen. Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung des Rates.

Abweichend von dieser Regelung gelten **im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werdende über- und außerplanmäßige Aufwendungen** oberhalb der v. g. Wertgrenzen als vom Rat genehmigt. Diese Aufwendungen werden dem Rat vor der Feststellung des Jahresabschlusses zur Kenntnis gegeben.

#### § 9

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden **Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke** festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

#### § 10

Die **Wertgrenze für Investitionen, die in den Teilfinanzplänen gesondert darzustellen sind**, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW auf 25.000 EUR festgesetzt.

## § 11

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk**:

- kw-Vermerk - Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers
- ku-Vermerk - Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Bericht vom 03.01.2019 angezeigt worden.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 11.02.2019 bei der Stadt Lage - Der Bürgermeister -, Fachteam Zentrale Finanzbuchhaltung, Beteiligungen, in 32791 Lage, Am Drawen Hof 1, Zimmer 4.210, öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls unter [www.lage.de](http://www.lage.de) im Internet verfügbar.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lage für das Haushaltsjahr 2019 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

zugänglich gemacht.

Lage, den 30.01.2019

Stadt Lage

Der Bürgermeister

gez. Christian Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 11.02.2019

## Anlage zur Haushaltssatzung der Stadt Lage (§ 9 der Haushaltssatzung)

### Haushaltsvermerke

#### 1. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 GemHVO NRW

Die nachfolgend genannten Mehrerträge führen zur Erhöhung der Aufwandsermächtigung bei den korrespondierenden Sachkonten. D. h., Mehraufwendungen auf diesen Sachkonten gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW wenn sie durch entsprechende Mehrerträge gedeckt sind.

- a) Zweckgebundene Mehrerträge (z. B. Spenden, Zuwendungen und Zuweisungen)
- b) Mehrerträge durch aus Entgelten finanzierten Veranstaltungen, Kursen oder Dienstleistungen
- c) Mehrerträge aus dem Verkauf von Wirtschaftsgütern und geringwertigen Vermögensgegenständen
- d) Mehrerträge aus Versicherungsleistungen
- e) Mehrerträge, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu Mehraufwendungen führen

#### 2. Sonstige Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

- a) Alle Auszahlungskonten der Kontengruppen 70, 71, 72, 73 und 73 werden für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. Die Mittelprüfung erfolgt auf den korrespondierenden Aufwandskonten.
- b) Alle Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und alle Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- c) Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sind **innerhalb eines Kostenträgers gegenseitig deckungsfähig**.

**Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel gemäß § 15 GemHVO NRW.**

- d) Alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 55) sowie alle Zinsen und sonstige Auszahlungen (Kontengruppe 75) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- e) Alle Abschreibungen auf Sachanlagen (Kontengruppe 57) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- f) Alle Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) sind **innerhalb ihrer Aufgabenbereiche (Bauhof, Immobilienmanagement und Logistik) gegenseitig deckungsfähig**.
- g) Alle Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontengruppe 79) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Kämmers gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

#### 73 1. Änderung des Bebauungsplanes Hagen Nr. 2 sowie 3. Änderung des Bebauungsplanes G 92, jeweils im OT Hagen der Stadt Lage, im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

hier: **Satzungsbeschluss vom 22.11.2018 und Inkrafttreten**

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hagen Nr. 2 sowie die 3. Änderung des Bebauungsplanes G 92, jeweils im OT Hagen der Stadt Lage, ist vom Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 22.11.2018 gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils gültigen Fassungen als Satzung beschlossen worden.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

*„Die erste Änderung des Bebauungsplans Hagen Nr. 2 sowie 3. Änderung des Bebauungsplans G 92, jeweils im OT Hagen der Stadt Lage wird gem. § 10 Baugesetzbuch i. V. m. § 7 GONW als Satzung beschlossen.“*

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hagen Nr. 2 sowie die 3. Änderung des Bebauungsplanes G 92, jeweils im OT Hagen der Stadt Lage, in Kraft.

Lage und Umfang der 1. Änderung des Bebauungsplanes Hagen Nr. 2 sowie der 3. Änderung des Bebauungsplanes G 92, jeweils im OT Hagen der Stadt Lage, sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Hagen Nr. 2 sowie die 3. Änderung des Bebauungsplanes G 92, jeweils im OT Hagen der Stadt Lage, einschließlich Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an für dauernd während der Dienststunden bei der Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1 (Fachteam Planen, Bauteil 1), 32791 Lage, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der

1. Änderung des Bebauungsplanes Hagen Nr. 2 sowie der 3. Änderung des Bebauungsplanes G 92, jeweils im OT Hagen der Stadt Lage, wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB)
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lage geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lage, den 04. Februar 2019

Stadt Lage  
Der Bürgermeister

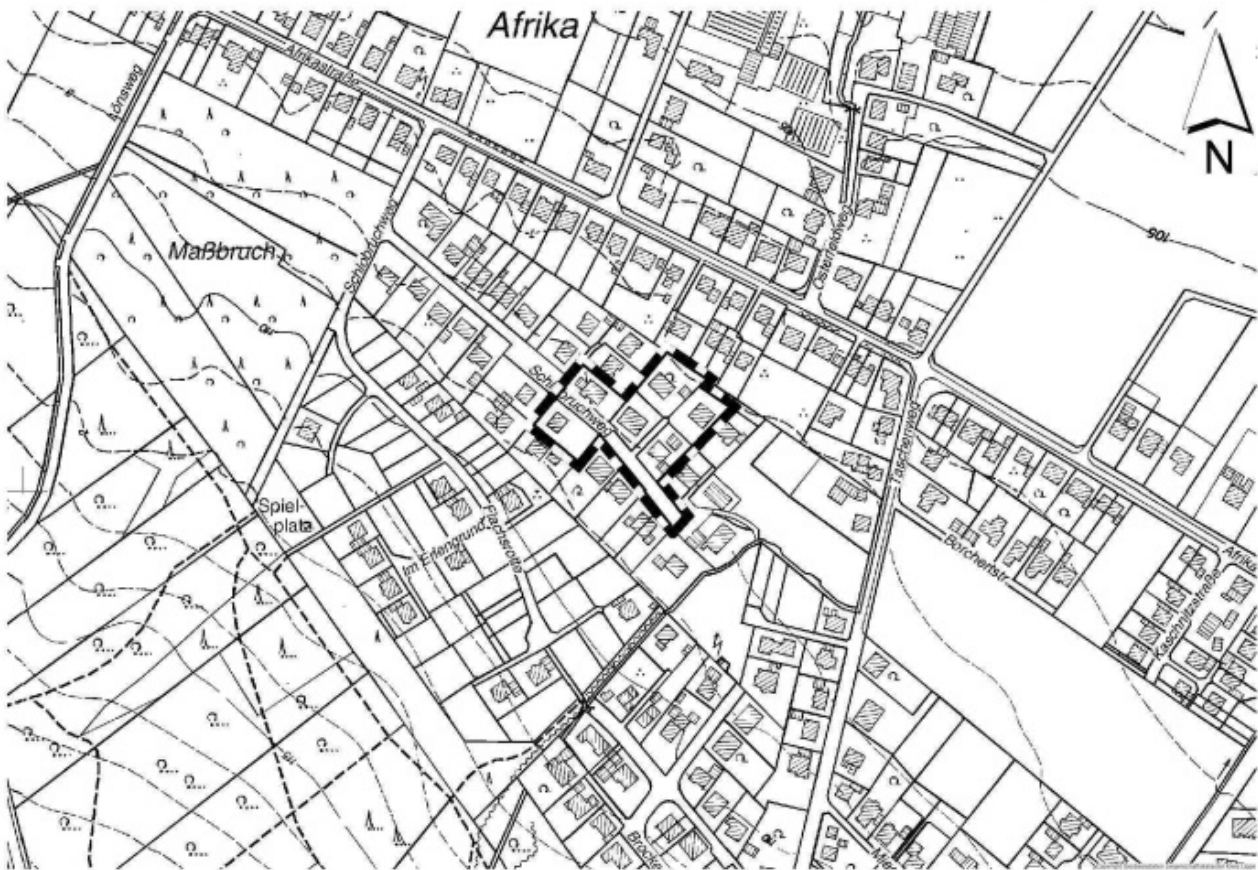
C. Liebrecht


Kr.Bi.Lippe 11.02.2019

## Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 und der 3. Änderung des Bebauungsplans G 92, beide im OT Hagen der Stadt Lage

Übersichtsplan

Maßstab im Original 1:5.000



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
 © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster Nr. LIP / 05-NZR-195

### 74 **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters der Stadt Lage am 26. Mai 2019**

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung NRW -KWahlO- vom 31. August 1993 (GV. NRW. 1993 S. 592, ber. S. 967 in der zur Zeit gültigen Fassung), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für

#### **die Wahl der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters der Stadt Lage**

auf.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 4 Kommunalwahlgesetz NRW -KWahlG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998

(GV.NRW.S.454, ber. S. 509) und der §§ 25, 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG).

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.



Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 65 Abs. 2 GO NRW).

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage (Lagenser Forum) Zimmer 3.208, während der Dienststunden abgegeben werden.

#### I. Vorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:
  - Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
  - Familienname, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.
2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein; § 46 d Abs. 1 Satz 2 KWahlG bleibt unberührt.  
Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.
3. § 26 Abs. 3 KWahlO gilt sinngemäß. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung anzugeben.
4. § 26 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 KWahlO gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO abzugeben ist und die Bewerberin, der Bewerber darauf zu versichern hat, dass er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister kandidiert; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.

Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Muster der Anlage 13 b zur KWahlO zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO abgegeben werden.

Die Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin, des Bewerbers soll nach dem Muster der Anlage 9 c

zur KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO abgegeben werden.

5. Für gemeinsame Wahlvorschläge (§ 46 d Abs. 3 KWahlG) gelten die Nummern 1 bis 4 entsprechend. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungs-unterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt.
6. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin, einen Bewerber enthalten (§ 46 d KWahlG). Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber/-innen entsprechend.  
§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen.  
Die Zahl der Vertreter für die Stadt Lage gemäß § 3 Abs. 2 a KWahlG beträgt 40. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muss daher von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.  
  
Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.
7. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren (§ 46 d Abs. 2 KWahlG).

#### II. Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl sind bis spätestens

**08. April 2019 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter der Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage (Lagenser Forum) Zimmer 3.208, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Lage, den 23.01.2019

gez. Thorsten Paulussen  
als Wahlleiter für die Wahl des Bürgermeisters  
der Stadt Lage

Kr.Bi.Lippe 11.02.2019

## Alte Hansestadt Lemgo

### 75 Hochwasserschutz und ökologische Verbesserung der Bega im Stadtgebiet Lemgo zwischen Gewässerstation 19 + 481,00 und 20 + 297,55

#### I.

Der Bürgermeister der Stadt Lemgo, 32655 Lemgo, hat gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 100 bis 104 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der z. Zt. gültigen Fassung die Planfeststellung für das nachstehende Vorhaben beantragt:

### Hochwasserschutz und ökologische Verbesserung der Bega im Stadtgebiet Lemgo zwischen Gewässerstation 19 + 481,00 und 20 + 297,55.

Es handelt sich hierbei um den 6. und letzten Bauabschnitt der gesamten Ausbauplanung zum Hochwasserschutz und zur ökologischen Verbesserung der Bega im Stadtgebiet Lemgo.

Der Kreis Lippe ist die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde.

Einzelheiten zu dem Vorhaben sind aus den Antragsunterlagen von April, Juni, Juli und Oktober 2018 ersichtlich. Zu den Antragsunterlagen gehören u. a. der Antrag mit Erläuterungen, Kostenberechnung, hydraulischen Nachweisen, Planunterlagen (Übersichtskarte, Lagepläne, Schnitte, Querprofile, flächiges Raugerinne, Bereich Schloss, Fuß- und Radbrücke, Bauwerkszeichnungen der Stauanlage Bega und der Stauanlage Schlossmühle), landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und Ergänzung der Umweltverträglichkeitsstudie zu dem Gesamtvorhaben. Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung.

Die Antragsunterlagen können bei der

Alten Hansestadt Lemgo, Straßen und Entwässerung Lemgo, Heustraße 36 – 38, 32657 Lemgo, Ebene 5, Zimmer 503

während der allgemeinen Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 19.02.2019 und endet mit Ablauf des 19.03.2019. Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter [www.lemgo.de/Aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.lemgo.de/Aktuelles/Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) - in der z. Zt. gültigen Fassung - bis zwei Wochen nach Ablauf der Ausle-

gungsfrist, das ist bis zum 03.04.2019, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Alten Hansestadt Lemgo, Straßen und Entwässerung Lemgo, Heustraße 36 – 38, 32657 Lemgo, Ebene 5, Zimmer 503 oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die laudungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Die Einwendung muss weiterhin den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### II.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Darüber hinaus wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen über den Erörterungstermin vorzunehmen sind, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Werden keine Einwendungen erhoben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermines.

Detmold, 03.01.2019

KREIS LIPPE  
Der Landrat  
FG 680 - Umweltrecht, Controlling  
Im Auftrag

Vahle

Az.: 4.3-66 38 22-11/23

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 70 WHG ortsüblich bekannt gemacht.

Alte Hansestadt Lemgo  
Der Bürgermeister  
Straßen und Entwässerung Lemgo  
Heustraße 36 – 38  
32657 Lemgo

Kr.Bl.Lippe 11.02.109

## 76 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forst und Grün Lemgo“ zum 31.12.2017

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 10.12.2018 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme von 29.981.874,00 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 216.083,07 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis wird in Höhe von 216.083,07 EUR (Jahresfehlbetrag) vorgetragen und auf die Allgemeine Rücklage verrechnet, davon 98.763,00 EUR auf die Allgemeine Rücklage aus PRAP. Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Mit Schreiben vom 15.01.2019 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

### Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Forst und Grün Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.09.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An Forst und Grün Lemgo, Lemgo:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht überörtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Forst und Grün Lemgo, Lemgo, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen

über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht überörtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Forst und Grün Lemgo, Lemgo. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.01.2019

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Middel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forst und Grün Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2017 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe undeteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Di. 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 29.01.2019

FORST UND GRÜN LEMGO

Brinkmann  
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 11.02.2019

**77 Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen und Entwässerung Lemgo“ zum 31.12.2017**

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 10.12.2018 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 mit einer Bilanzsumme von 187.956.698,50 EUR und einem Jahresüberschuss von 4.154.657,49 EUR festgestellt. Das Jahresergebnis wird in Höhe von 1.951.914,49 EUR (Jahresüberschuss) vorgetragen und der Allgemeinen Rücklage zugeführt sowie in Höhe von 2.202.743,00 EUR an die Stadt ausgeschüttet (nachrichtlich: Im Rahmen einer Vorabauschüttung sind bereits im laufenden Wirtschaftsjahr planmäßig 2.202.743,00 EUR ausgeschüttet worden).

Der Rat der Alten Hansestadt Lemgo erteilt dem Gemeinsamen Betriebsausschuss die Entlastung.

Mit Schreiben vom 15.01.2019 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Straßen und Entwässerung Lemgo. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.09.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage der Straßen und Entwässerung Lemgo, Lemgo. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.01.2019

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Mittel

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Straßen und Entwässerung Lemgo“ für das Wirtschaftsjahr 2017 liegen gem. § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen, Betriebe und Beteiligungen, Gebäude Zeughaus, Papenstr. 9, Raum 117, 32657 Lemgo, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Di. 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr) für jedermann aus.

Lemgo, den 29.01.2019

#### STRAßEN UND ENTWÄSSERUNG LEMGO

Kugelmann  
Betriebsleiterin

Kr.Bi.Lippe 11.02.2019

#### **78 Bekanntmachung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz**

Herr Karl Puchert, Hinter dem Borke 16, 32657 Lemgo, ist Vertreter im Rat der Alten Hansestadt Lemgo (Wahlperiode 2014-2020). Herr Puchert ist am 28.01.2019 verstorben.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 in der zurzeit gültigen Fassung, stelle ich hiermit fest, dass Frau Claudia Vogel, Spiegelberg 74A, 32657 Lemgo, als Bewerber aus der Reserveliste der Bürger für Lemgo (BfL) den freigewordenen Sitz im Rat der Alten Hansestadt Lemgo mit Wirkung vom 04.02.2019 einnimmt.

Gegen diese Entscheidung können,

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo, Rathaus, Marktplatz 1, 32657 Lemgo) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Lemgo, 05.02.2019

Alte Hansestadt Lemgo  
Gez.

Dr. Reiner Austermann  
Wahlleiter

Kr.Bi.Lippe 11.02.2019

## Evang.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen

### 79 Öffentliche Bekanntmachung

#### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen in Bad Salzuflen hat am 18.09.2018 für den Friedhof Bergkirchen eine neue Gebührensatzung beschlossen. Nach der neuen Satzung stellen sich die Gebühren wie folgt dar:

<b>Nutzungsgebühren</b> <small>(pro Bestattung)</small>	
Wahlgrab, Ruhezeit 30 Jahre	900,00 €
Urnengrab, auf bestehender Familiengrabstelle Ruhezeit 20 Jahre	700,00 €
Urnenrasengrab, incl. Rasenpflege Ruhezeit 20 Jahre	900,00 €
Urnenwahlgrab (neu) Ruhezeit 20 Jahre	900,00 €
<b>Aushebung von Gräbern auf Grundlage der Vorgabe des beauftragten Unternehmers</b>	
Wahlgrab Erdbestattung	606,90 €
Urnenwahlgrab	184,45 €
Kindergrab bis zu 4 Wochen/ Erdbestattung	285,60 €
Kindergrab bis zu 5 Jahren/Erdbestattung	464,11 €
<b>Umbettung auf gleichem Friedhof</b>	
Erdbestattung (abhängig von Ruhezeit)	auf Anfrage
Urnenbeisetzung	auf Anfrage
<b>Umbettung auf fremden Friedhof</b>	
Erdbestattung (abhängig von Ruhezeit)	auf Anfrage
Urnenbeisetzung	auf Anfrage
<b>Besondere Gebühren</b>	
Mehrkosten bei Bestattungen an Freitagen ab 13.30 Uhr	
Erdbestattung	178,50 €
Urnenbeisetzung	95,20 €
Mehrkosten bei Bestattungen an Samstagen bis 11.00 Uhr	
Erdbestattung	333,20 €
Urnenbeisetzung	142,80 €
Mehrkosten bei Bestattungen an Samstagen ab 11.00 Uhr	
Erdbestattung	auf Anfrage
Urnenbeisetzung	auf Anfrage
<b>Benutzung der Kirche</b>	
Gemeindemitglieder	100,00 €
Nichtmitglieder	300,00 €
Orgelspiel	60,00 €
<b>Benutzung des Gemeindehauses</b>	
Gemeindemitglieder	120,00 €
Nichtmitglieder	240,00 €

Die neue Friedhofsgebührensatzung wird bis zum 15.03.2019 ausgehängt und kann während dieser Zeit auch im Gemeindebüro, Bergkirchen 54, 32108 Bad Salzuflen, montags u. mittwochs von 9.00-12.00 Uhr u. donnerstags von 14.00–17.00 Uhr eingesehen werden.

Die neue Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergkirchen, gez.: Cornelia Wentz, Vorsitzende, gez.: Friedhelm Rethemeier, gez.: Heike Limberg-Triebel

Dienstaufsichtlich genehmigt durch das Lippische Landeskirchenamt Detmold am 09.01.2019, staatsaufsichtlich genehmigt durch die Bezirksregierung Detmold am 14.01.2019.

## Jobcenter Lippe

### 80 Öffentliche Zustellung einer: Endgültigen Festsetzung des Leistungsanspruches und Rückforderung gemäß § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 23.01.2019 für die Zeit vom 01.03.2018 bis 30.06.2018 an Fahrettin Akcam

An Fahrettin Akcam am 23.01.2019 unter dem Aktenzeichen 6.210.2.20.70.0349.6 Endgültiger Festsetzungs- und Rückforderungsbescheid gemäß § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Fahrettin Akcam unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 daher durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die , nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Betroffene kann beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 260 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 23.01.2019

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

Arne Neumann

Kr.BI.Lippe 11.02.2019

### 81 Öffentliche Zustellung einer: Endgültigen Festsetzung des Leistungsanspruches und Rückforderung gemäß § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 23.01.2019 für die Zeit vom 01.03.2018 bis 30.06.2018 an Frau Öznur Akcam sowie als gesetzliche Vertreterin für Zaynep, Ayse und Defne Akcam

An Frau Öznur Akcam sowie als gesetzliche Vertreterin für Zaynep, Ayse und Defne Akcam am 23.01.2019 unter dem Aktenzeichen 6.210.2.20.70.0349.6 Endgültiger Festsetzungs- und Rückforderungsbescheid gemäß § 41a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Öznur Akcam unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 daher durch öffentliche Bekanntmachung

zugestellt. Als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die , nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 260 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 23.01.2019

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

Arne Neuman

Kr.BI.Lippe 11.02.2019

### 82 Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides vom 07.01.2019 für die Zeit vom 01.03.2018 bis 31.08.2018 an Frau Hahn, Alexia Sabrina

An Frau Hahn, Alexia Sabrina ist am 07.01.2019 unter dem Aktenzeichen 6.210.2.22.15.0230.6 ein endgültiger Festsetzungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Hahn, Alexia Sabrina unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen für Selbstständige, Wittekindstraße. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 137 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 24.01.2019

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

Koleczka

Kr.BI.Lippe 11.02.2019

**83 Öffentliche Zustellung eines Entziehungsbescheides vom 10.01.2019 für die Zeit vom 01.09.2018 an Frau Kim Julia Joppke**

An Frau Kim Julia Joppke ist am 10.01.2019 unter dem Aktenzeichen 6.220.2.20.48.0021.7 ein Entziehungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Kim Julia Joppke unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstraße 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 214 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 31.01.2019

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

Sabrina Quest

Kr.Bi.Lippe 11.02.2019

**84 Öffentliche Zustellung eines Aufhebungs- und Erstattungsbescheides vom 10.01.2019 für die Zeit vom 01.12.2017 bis 31.05.2018 an Frau Kim Julia Joppke**

An Frau Kim Julia Joppke ist am 10.01.2019 unter dem Aktenzeichen 6.220.2.20.48.0021.7 ein Aufhebungs- und Erstattungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Kim Julia Joppke unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstraße 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 214 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 31.01.2019

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

Sabrina Quest

Kr.Bi.Lippe 11.02.2019

**85 Öffentliche Zustellung eines Erstattungsbescheides vom 10.01.2019 für die Zeit vom 01.10.2018 bis 31.10.2018 an Frau Kim Julia Joppke**

An Frau Kim Julia Joppke ist am 10.01.2019 unter dem Aktenzeichen 6.220.2.20.48.0021.7 ein Erstattungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Frau Kim Julia Joppke unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Die Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstraße 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 214 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 31.01.2019

Jobcenter Lippe  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
-Der Vorstand-  
Wirtschaftliche Hilfen  
Im Auftrag

Sabrina Quest

Kr.Bi.Lippe 11.02.2019



## Sparkasse Paderborn-Detmold

### § 1 Name und Sitz

#### 86 Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold

##### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 20.06.2018 von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn beschlossene Neufassung der Satzung der Sparkasse Detmold bekannt zu machen. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 11.07.2018 die beschlossene Neufassung der Satzung der Sparkasse Detmold gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold (Zweckverbandssparkasse der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

##### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950, beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung hat folgende Fassung:

#### **Satzung für die Sparkasse Paderborn-Detmold (Lippische Spar- und Leihkasse)**

Zweckverbandssparkasse der Kreise Lippe und Paderborn  
und der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg,  
Lage, Marsberg und Paderborn

- (1) Die Sparkasse Paderborn-Detmold (Lippische Spar- und Leihkasse) mit dem Sitz in Detmold und Paderborn ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Paderborn-Detmold führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

### § 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrop, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn.

### § 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

### § 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) 6 Dienstkräften der Sparkasse.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat bis zum Ablauf der in 2019 endenden Kommunalwahlperiode aus
  - a) dem vorsitzenden Mitglied,
  - b) 23 weiteren sachkundigen Mitgliedern und
  - c) 12 Dienstkräften der Sparkasse
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (4) An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht vorsitzendes Mitglied, Mitglied oder Beanstandungsbeamter des Verwaltungsrates sind.

### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

### **§ 6 Vertretung der Sparkasse**

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

### **§ 7 Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) des Sparkassengesetzes ist das Gebiet des Trägers, die an den Kreis Paderborn angrenzenden Kreise, die an den Kreis Lippe angrenzenden Amtsgerichtsbezirke sowie die Amtsgerichtsbezirke Bad Arolsen und Korbach.

### **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 29.12.2011 im Amtsblatt der Stadt Marsberg Nr. 10, sowie jeweils vom 30.12.2011 im Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden Nr. 60 und im Amtsblatt für den Kreis Paderborn Nr. 58 außer Kraft.

Thorsten Paulussen

Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes  
der Kreise Lippe und Paderborn und der  
Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage,  
Marsberg und Paderborn

#### **Hinweis zu § 4 Abs. 2:**

Durch Gesetzesänderung ist das Ende der Kommunalwahlperiode von 2019 auf 2020 hinausgeschoben worden.

### **Ausfertigungsvermerk**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der

Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold (Zweckverbandssparkasse der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn) vom 01.04.2019

mit dem Beschluss der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn über den

Erlass der Satzung der Sparkasse Paderborn-Detmold (Zweckverbandssparkasse der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Bartrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn) vom 01.04.2019,

den die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20.06.2018 gefasst hat, einstimmig und dass die Satzung ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist.

Detmold / Paderborn, den 29.01.2019

gez.  
Der Verbandsvorsteher

Kr.BI.Lippe 11.02.2019



---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.